

MULEKWA

**August-Riesinger-Straße 3
94034 Passau**

Bestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5Abs.1Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

**EUROMED
Wörth 13**

94034 P A S S A U

Betrag der Zuwendung -in Ziffern-	-in Buchstaben-	Tag der Zuwendung
€ 50,00	-fünfzig-	14.10.2024

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein x

Wir sind wegen Förderung– **Hilfe für Kinder und Jugendliche in Luvule / Uganda (Schulgeld und Ausbildungsbeihilfe)** -. Nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Passau, St. Nr. 153 / 109 / 90717, vom 08.11.2023 nach § 50 Abs.1 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

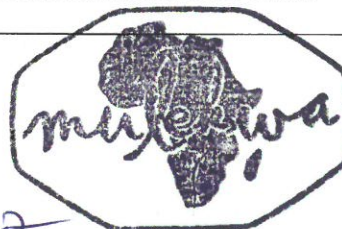
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung
- Hilfe für Kinder und Jugendliche in Luvule / Uganda, Erziehung und Bildung – verwendet wird

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs.1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes handelt.

Passau, 25.10.2024

Spendenquittung Nr. 2024 / 49



gem. Verein - Hilfe für Kinder in Luvule

Heidi Lorenz

August-Riesinger-Str. 3 - 94034 Passau

Tel.: 0851 / 59176

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§10bAbs.4 EStG, § 9 Abs.3 KStG, § 9Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs.1AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63A)